



NOP anerkannte Milchproduktion

Frage 1	Welche Tiere auf dem Betrieb dürfen nicht mit Antibiotika behandelt sein?
	Wenn es allein um die NOP anerkannte Milchproduktion geht, ist nur die Milch produzierende Herde auf dem Betrieb betroffen (auch Aufzuchtkälber für die Milchproduktion). Andere Tiere oder Produktionszweige, wie etwa die Kälber- oder Grossviehmast, müssen die Zusatzbedingungen nicht erfüllen.
Frage 2	Welches sind die Anforderungen für die Umstellung auf die NOP anerkannte Milchproduktion?
	In der gesamten Herde darf während der letzten 12 Monate vor der Umstellung kein Antibiotikum eingesetzt worden sein.
Frage 3	Wenn ich einmal die Produktion (und Vermarktung) von NOP anerkannter Milch aufgenommen habe und ein krankes Tier mit Antibiotika behandeln muss, was ist zu beachten?
	Ein Tier, das mit Antibiotika behandelt wird, muss für immer aus der Herde entfernt werden. Das Tier muss zwei Wochen nach der letzten Behandlung mit Antibiotika den Betrieb verlassen.
Frage 4	Wenn eine Kuh mit Antibiotika behandelt werden muss, kann sie anschliessend auf dem Betrieb bleiben, bis die Absetzfrist für das Fleisch erreicht ist?
	Falls durch Krankheit oder Unfall bei einem Tier Antibiotika zum Einsatz kommen, muss dieses Tier 14 Tage nach Abschluss der Behandlung (letzte Abgabe von Antibiotika) den Betrieb verlassen. Ausnahme: Falls die einfache Absetzfrist auf Fleisch noch nicht abgelaufen ist, gilt diese Frist als Obergrenze.
Frage 5	Ich werde in den nächsten Jahren den Bestand aufstocken. Kann ich Milchkühe von anderen Betrieben zukaufen ? Dürfen auch Tiere von konventionellen Betrieben zugekauft werden?
	Der Zukauf von konventionell gehaltenen Tieren ist nicht möglich. Für den Zukauf gelten folgende Bedingungen: • Nur Biotiere (von Geburt an; gilt auch für Tiere von Umstellbetrieben) • Nie mit Antibiotika behandelt (12-Monats-Regel gilt nur für den Einstieg in die Produktion) • Nur direkt von anderen Bio-Produzenten nicht über einen Händler

	Die Kontrolle erfolgt beim Verkäufer anhand des Behandlungsjournals und der Buchhaltung Für zugekaufte Tiere muss das „Bestätigungsformular 4“ und bei Tieren, welche vom Aufzuchtbetrieb zurückkehren, das „Bestätigungsformular 2“ ausgefüllt werden. Die Formulare sind bei den Kontrollstellen oder auf der Marktseite von www.bioaktuell.ch zu beziehen.
Frage 6	Darf auf dem gesamten Aufzuchtbetrieb kein Antibiotikum eingesetzt werden?
	Nein, das gilt nur für die Tiere, die anschliessend wieder in einen NOP anerkannten Milchbetrieb zurückkehren und zur Milchproduktion eingesetzt werden.
Frage 7	Wenn die Kälber den Geburtsbetrieb zur Aufzucht verlassen, reicht bei der Rückkehr auf den Betrieb eine Bestätigung, dass sie in den letzten 12 Monaten keine Behandlung mit Antibiotika hatten?
	Für ein Tier, das auf einem Aufzuchtbetrieb grossgezogen wird, gilt das Prinzip „life-long“: Eine Bestätigung des Aufzuchtbetriebes, dass kein Antibiotikum eingesetzt wurde, muss für die gesamte Aufzuchtperiode vorliegen.
Frage 8	Wo erhalte ich die benötigten Formulare zur Bestätigung der antibiotikafreien Produktion, Aufzucht, Sömmerung und den Zukauf?
	Die Formulare werden auf den Internetseiten der Kontrollstellen und der Marktseite von www.bioaktuell.ch erhältlich sein.
Frage 9	Wie wird die Kontrolle der NOP anerkannten Milchproduktion vorgenommen?
	Die Kontrolle ist in die allgemeine Biokontrolle integriert. Der Bedarf des Produzenten für die Kontrolle der NOP anerkannten Milchproduktion muss der Kontrollstelle im Vorfeld gemeldet werden. Die Kontrolle wird anhand des Behandlungsjournals und des Augenscheins vor Ort durchgeführt.
Frage 10	Was braucht es, wenn die Kühe oder Rinder auf einer Alp (Sömmerungsbetrieb) waren, damit sichergestellt ist, dass keine Behandlungen mit Antibiotika stattgefunden haben?
	Der Alpbetrieb (Sömmerungsbetrieb) muss eine Bestätigung ausfüllen, dass keine Behandlung mit Antibiotika stattgefunden hat. Das Formular kann bei der Kontrollstelle angefordert bzw. auf deren Internetseite heruntergeladen werden.
Frage 11	Muss ich mit der Lieferung von NOP anerkannter Milch warten, bis die Kontrolle durchgeführt worden ist?

	Nein, Sie können ab sofort liefern. Dazu müssen Sie eine schriftliche Bestätigung an den Verarbeiter liefern, dass seit min. 12 Monaten keine Antibiotika eingesetzt wurden. Das „Bestätigungsformular 1“ kann bei der Kontrollstelle angefordert bzw. auf deren Internetseite heruntergeladen werden.
Frage 12	Entstehen für den Produzenten zusätzliche Kosten für die Kontrolle der NOP anerkannten Milchproduktion?
	Die Dienstleistung befindet sich bei den Kontrollstellen noch im Aufbau. Die Preise werden noch kommuniziert (Schätzung: CHF 200).
Frage 13	Wer führt die Kontrolle der NOP anerkannten Milchproduktion durch?
	Der Bio-Kontrolleur.
Frage 14	Müssen die Tiere speziell gekennzeichnet werden?
	Nein. Es muss plausibel sein. Dafür sind die Kontrolleure geschult und verfügen über langjährige Berufserfahrung.
Frage 15	Muss der Verarbeiter ebenfalls für die Milchverarbeitung von NOP anerkannter Milch kontrolliert und zertifiziert sein?
	Ja, die Anforderungen der NOP anerkannten Milchverarbeitung werden ebenfalls innerhalb der normalen Biokontrolle überprüft und anschliessend bestätigt (es gibt kein formelles Zertifikat).
Frage 16	Bis wann muss ich mich bei der Zertifizierungsstelle für die Kontrolle der Produktion von NOP anerkannter Milch anmelden?
	Grundsätzlich: Sobald man dem Abnehmer das Bestätigungsformular 1 ausgehändigt hat, sollte die Zertifizierungsstelle informiert werden, damit diese die korrekte Dienstleistung für die Kontrolle hinterlegen kann.
Frage 17	Wenn ich während des Jahres (z.B. August) bereits in die NOP anerkannte Milchproduktion einsteige, findet die Kontrolle in diesem Fall erst in der nächsten Kontrollsaison statt?
	Wenn die Kontrolle des Jahres vorbei ist – ja. Sollte die Kontrolle noch anstehen, wird die Überprüfung der NOP anerkannten Milchproduktion gleich integriert.